



Impfzentrum: Bisher 366 060 Impfungen durchgeführt

Informationen zur Impfquote und Terminvergabe

In der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt wurden in der 45. Kalenderwoche 6 639 Corona-Schutzimpfungen durchgeführt. Davon entfallen 3 624 auf das Impfzentrum in der Erlanger Sedanstraße sowie auf Sonderaktionen. 3 015 Impfungen wurden bei Hausärztinnen und Hausärzten in Stadt und Landkreis vorgenommen. Somit wurden insgesamt seit Beginn (KW 53/2020) 366 060 Impfungen in Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt verabreicht. Insgesamt haben 178 505 Personen die Zweitimpfung erhalten und damit den vollen Schutz (Quote vollständiger Schutz: mindestens 70,8 Prozent), 15 020 Personen haben bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten. Diese Zahlen enthalten auch die Impfungen von kleineren und mittleren Betrieben, die unterstützend durch das Impfzentrum durchgeführt wurden, sowie betriebliche Impfungen durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte. Zu den Impfungen, die durch angestellte Betriebsärztinnen und Betriebsärzte bzw. betriebsärztliche Dienste unabhängig vom Impfzentrum durchgeführt wurden, liegen der Stadt Erlangen keine vollständigen Zahlen vor.

Impfen im Impfzentrum und vor Ort

Termine für Erst-, Zweit- oder Drittimpfungen lassen sich bei den Hausärztinnen und Hausärzten oder im Impfzentrum Erlangen/Erlangen-Höchstadt über das bayernweite Portal <https://impfzentren.bayern> sowie über die Hotline unter 09131 86-6500 vereinbaren. Diese steht nur für Terminvereinbarung zu folgenden Zeiten zur Verfügung: Montag und Freitag jeweils von 8 bis 16 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag jeweils von 8 bis 17 Uhr. Am Wochenende sowie an Feiertagen ist sie nicht besetzt. Medizinische Auskünfte erfolgen nicht. Hierzu ist der Patientenservice der Kassenärztlichen Bundesvereinigung unter der Rufnummer 116 117 oder der Hausarzt anzurufen.

Die Verantwortlichen raten dringend davon ab, ohne Termin in das Impfzentrum zu kommen. Bürgerinnen und Bürger, die einen Termin vereinbart haben, werden bei großem Andrang vorgezogen. Wer keinen Termin hat, muss man damit rechnen, weggeschickt zu werden. Dezentrale Sonderaktionen mit mobilen Teams ohne Registrierung und Termin und weitere aktuelle Informationen finden sich im Internet unter www.erlangen.de/impfzentrum.

Die Stadt Erlangen betreibt das gemeinsame Impfzentrum für Erlangen (kreisfrei) und den Landkreis Erlangen-Höchstadt. Es befindet sich in den Räumen des ehemaligen Intersport Eisert in Erlangen (Nägelsbach-/Sedanstraße).

5. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) folgende

Änderungssatzung:

Art. 1

§ 4 Abs. 1 bis 7 erhält folgende Fassung:

Inhalt

Impfzentrum: Bisher 359 421 Impfungen durchgeführt	118
5. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Erlangen-Höchstadt	118
Bekanntmachung: Vollzug der Baugesetze; Errichtung von zwei Dachgauben auf einem bestehendes Reihenhendhaus im Rahmen einer energetischen Komplettsanierung	119
Bekanntmachung: Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes; Abwasseranlage der Gemeinde Röttenbach: Gehobene Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet West in einen Weiher	120
Online-Sprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten am 30. November	120
2. Sitzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt	121
Fernwasserversorgung Franken:	
Tagesordnung für die Werkausschusssitzung	121
Tagesordnung für die Verbandsversammlung	121

„§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt monatlich für:

Tarifklasse 1	eine Müllnormtonne 60 l, 1 Person	10,53 €
Tarifklasse 2	eine Müllnormtonne 60 l, bis 3 Personen	13,24 €
Tarifklasse 3	eine Müllnormtonne 80 l, bis 4 Personen	17,65 €
Tarifklasse 4	eine Müllnormtonne 120 l, bis 6 Personen	26,48 €
Tarifklasse 5	eine Müllnormtonne 240 l, bis 12 Personen	52,95 €

Tarifklasse 1 findet ausschließlich auf anschlusspflichtige Einheiten (Grundstückseigentum i. S. v. § 1 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung oder dem Grundstückseigentum gemäß § 1 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung gleichgestellte Berechtigung) Anwendung, in denen nur eine Person gemeldet ist.

- (2) Die Gebühr nach Absatz 1 ermäßigt sich auf Antrag, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass die auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe nach Maßgabe der §§ 13, 26 und 27 Abfallwirtschaftssatzung durch Eigenkompostierung verwertet werden.

In diesem Fall beträgt die Gebühr monatlich für:

Tarifklasse 1	eine Müllnormtonne 60 l, 1 Person	8,95 €
Tarifklasse 2	eine Müllnormtonne 60 l, bis 3 Personen	11,25 €
Tarifklasse 3	eine Müllnormtonne 80 l, bis 4 Personen	15,00 €
Tarifklasse 4	eine Müllnormtonne 120 l, bis 6 Personen	22,51 €
Tarifklasse 5	eine Müllnormtonne 240 l, bis 12 Personen	45,01 €

- (3) 1. Die Anzahl der in der Jahresgebühr enthaltenen Leerungen des Restmüllbehältnisses beträgt:

Tarifklasse 1	15 Leerungen
Tarifklasse 2	22 Leerungen
Tarifklasse 3	22 Leerungen
Tarifklasse 4	22 Leerungen
Tarifklasse 5	22 Leerungen

Die in der Jahresgebühr enthaltenen Leerungen verringern sich bei Abrechnung während des Kalenderjahres je Monat um 1/12. Dabei wird zugunsten des Gebührenschuldners aufgerundet.

2. Nach Anfall des zu entsorgenden Restmülls besteht die Möglichkeit, Leerungen gegen Rückvergütung einzusparen. Dabei ergeben sich einsparbare und Mindestleerungen wie folgt:

	Einsparbare Leerungen	Mindestleerungen
Tarifklasse 1	3	12
Tarifklasse 2	10	12
Tarifklasse 3	10	12
Tarifklasse 4	10	12
Tarifklasse 5	10	12

Die einsparbaren Leerungen verringern sich bei Abrechnung während des Kalenderjahres je Monat um 1/12. Dabei wird zugunsten des Gebührenschuldners aufgerundet.

3. Für nicht genutzte Leerungen wird bis zur Anzahl der nach Nr. 2 festgesetzten einsparbaren Leerungen im Folgejahr zur nächsten Quartalsfälligkeit je Leerung folgender Betrag gutgeschrieben:

Tarifklasse 1	3,07 €
Tarifklasse 2	3,07 €
Tarifklasse 3	4,09 €
Tarifklasse 4	6,14 €
Tarifklasse 5	12,27 €

- (4) Werden mehr Leerungen in Anspruch genommen, als nach Absatz 3 Nr. 1 in der Gebühr enthalten sind, werden pro Leerung die in Absatz 3 Nr. 3 festgelegten Beträge nachberechnet.

- (5) Für Wohnanlagen und Grundstücke, auf denen Restmüll anfällt, der in der Menge die haushaltsüblichen Gefäßgrößen übersteigt, ist die Entsorgung in Großcontainern möglich. Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt für die Abfuhr der Restmüllcontainer:

	Einzel-abfuhrgebühr	Monatliche Gebühr bei 14-tägiger Leerung	Monatliche Gebühr bei wöchentlicher Leerung
1. einen Müllcontainer 1,1 m ³	143,42 €	286,83 €	573,67 €
2. einen Müllcontainer 2,2 m ³	286,83 €	573,67 €	1.147,34 €
3. einen Müllcontainer 4,4/ 5 m ³	573,67 €	1.147,34 €	2.294,68 €

- (6) Die Gebühr nach Absatz 5 ermäßigt sich auf Antrag, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass die auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe nach Maßgabe der §§ 13, 26 und 27 Abfallwirtschaftssatzung durch Eigenkompostierung verwertet werden.

In diesem Fall beträgt die Gebühr für die Abholung der Restmüllcontainer:

	Einzel-abfuhrgebühr	Monatliche Gebühr bei 14-tägiger Leerung	Monatliche Gebühr bei wöchentlicher Leerung
1. einen Müllcontainer 1,1 m ³	121,91 €	243,81 €	487,62 €
2. einen Müllcontainer 2,2 m ³	243,81 €	487,62 €	975,23 €
3. einen Müllcontainer 4,4/ 5 m ³	487,62 €	975,23 €	1.950,46 €

- (7) Die Anzahl der in der Jahresgebühr enthaltenen Leerungen der Müllcontainer gemäß Absatz 5 und Absatz 6 beträgt 26 bei 14-tägiger Leerung und 52 bei wöchentlicher Leerung. Nach Anfall des zu entsorgenden Restmülls besteht die Möglichkeit, Leerungen gegen Rückvergütung einzusparen.

Dabei ergeben sich einsparbare und Mindestleerungen wie folgt:

	Einsparbare Leerungen		Mindestleerungen
	14-tägig	wöchentlich	
1. Müllcontainer 1,1 m ³	14	40	12
2. Müllcontainer 2,2 m ³	14	40	12
3. Müllcontainer 4,4/ 5 m ³	14	40	12

Die in der Jahresgebühr enthaltenen und die einsparbaren Leerungen verringern sich bei Abrechnung während des Kalenderjahres je Monat um 1/12. Dabei wird zugunsten des Gebührenschuldners aufgerundet.

Für nicht genutzte Leerungen wird bis zur Anzahl der nach Satz 3 festgesetzten einsparbaren Leerungen im Folgejahr zur nächsten Quartalsfälligkeit je Leerung folgender Betrag gutgeschrieben:

Müllcontainer 1,1 m ³	56,24 €
Müllcontainer 2,2 m ³	112,48 €
Müllcontainer 4,4/ 5 m ³	224,96 €

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Erlangen, den 08.11.2021
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Alexander Tritthart
Landrat

Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze; Errichtung von zwei Dachgauben auf einem bestehendes Reihenendhaus im Rahmen einer energetischen Komplettsanierung

Es ist beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl. Nr. 46/49 der Gemarkung Buckenhof, Föhrenstraße 34 in 91054 Buckenhof, auf einem bestehenden Reihenendhaus im Rahmen einer energetischen Komplettsanierung zwei Dachgauben zu errichten.

Für dieses Bauvorhaben wurde mit Bescheid vom 08.11.2021, Az. 62.1 6024/E2021-0688, die Baugenehmigung unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

Die erforderliche Zustellung einer Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides an die Eigentümer der benachbarten Grundstücke, die die Bauvorlagen nicht unterschrieben haben, wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt vorgenommen.

Die Baugenehmigung und die Bauplanunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden entweder im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen, Zimmer 4.19 oder bei der Gemeinde Buckenhof, Erlanger Straße 40, 91080 Uttenreuth eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Gegen den o. g. Bescheid können die Eigentümer der benachbarten Grundstücke innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24–28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann jedoch gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweise:

Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist **nicht** mehr gegeben.

Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail genügt nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Erlangen, 08.11.2021
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Wagner

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes; Abwasseranlage der Gemeinde Röttenbach: Gehobene Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet West in einen Weiher

An die durch das Vorhaben Betroffenen sowie die Damen und Herren, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, ergeht die Einladung zur Teilnahme an einem gemeinsamen Erörterungstermin (§ 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)) mit dem Vorhabenträger, Behördenvertretern und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange.

Bei diesem Termin werden sowohl die von privater Seite erhobenen Einwendungen gegen den Plan als auch die Stellungnahmen zum Plan der betroffenen Behörden, Fachstellen und Träger öffentlicher Belange besprochen.

Der Erörterungstermin ist auf Freitag, den 10.12.2021, 09:30 Uhr festgesetzt und findet im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen, Multifunktionsraum, Erdgeschoss, Zimmer 0.28, statt. Die gültigen Hygienevorschriften sind zu beachten.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann (Art. 67 Abs. 1 BayVwVfG).

Die Besprechung ist nicht öffentlich (Art. 68 Abs. 1 BayVwVfG).

Dieser Bekanntmachungstext wird gemäß Art. 27 a BayVwVfG auch auf der Website des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt eingestellt.

Die Bekanntmachung wird eingestellt unter:
<https://www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/bekanntmachungen/>

Hinweis:

Die aktuellen Besucherregelungen finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt. Es wird um Beachtung gebeten.

Höchstadt a. d. Aisch, 11.11.2021
Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch
Umweltamt

Bauer

Online-Sprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten am 30. November

Die nächste Online-Sprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Erlangen-Höchstadt und der Stadt Erlangen findet am Dienstag, 30.11.2021 von 12 bis 13 Uhr statt. Dieses Mal geht es um das Thema „Existenzgründung im Nebenerwerb“. Ob berufliche Weiterentwicklung, Wiedereinstieg oder finanzielle Absicherung: Für mehr Geschlechter-Gerechtigkeit in Stadt und Landkreis laden die Gleichstellungsstellen regelmäßig Expertinnen und Experten ein, um über aktuelle Gender-Themen zu Beruf, Sorgearbeit oder Gesundheit zu informieren und sich auszutauschen.

Auf dem Weg in die Selbstständigkeit starten viele eine Existenzgründung im Nebenerwerb: neben dem Hauptjob, in der Elternzeit oder Arbeitslosigkeit, während des Studiums oder der Rente. Die Online-Sprechstunde zeigt, worauf Gründungswillige achten sollten und informiert über wichtige Anlaufstellen. Als Expertin ist Yvonne Stolpmann im Chat anwesend. Sie ist bei der IHK Nürnberg für Mittelfranken verantwortlich für die Themen Gründung, Nachfolge und Unternehmensförderung.

Wer an der Sprechstunde teilnehmen möchte, meldet sich bitte bis Freitag, 26.11.2021 mit Namen und Wohnort unter gleichstellung@erlangen-hoechstadt.de an und erhält den Teilnahmelink. Die Sprechstunde findet per Webex statt. Fragen per E-Mail vorab sind willkommen. Wer im Chat lieber anonym bleiben möchte, gibt dies bitte bei der Anmeldung an. Claudia Wolter, Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Erlangen-Höchstadt und Katharina Pöllmann-Heller, Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Erlangen freuen sich auf den Austausch.

2. Sitzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Die Sitzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt findet am

**am Montag, 06.12.2021, 15:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses Erlangen, Rathausplatz 1**

statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Genehmigung der Niederschrift vom 26.04.2021
-öffentlich-
- TOP 2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022
Finanzplan 2021–2025 (Anlage)
- TOP 2.1 Stellenplan 2022 (Anlage)
- TOP 3 Haushaltsrechnung 2020 (Anlage)
- TOP 4 Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2020
(Anlage)
- TOP 5 Rechtsaufsichtliche Würdigung des Haushaltsplanes und
der Haushaltssatzung 2021 (Anlage)
- TOP 6 Bericht Wertstoffhofbegehung Herzogenaurach am 27.10.
2021
- TOP 7 Anfragen in öffentlicher Sitzung

Eine nicht öffentliche Sitzung schließt sich an.

Dr. Florian Janik
Verbandsvorsitzender

Fernwasserversorgung Franken

Tagesordnung

**für die Werkausschusssitzung
der Fernwasserversorgung Franken
am Donnerstag, 09.12.2021, 09:00 Uhr,
im Sitzungssaal der Geschäftsstelle Uffenheim,
Fernwasserstraße 2**

Öffentlicher Teil:

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung; Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Niederschrift über die Sitzung des Werkausschusses vom
28.07.2021
- TOP 3 Feststellung des Jahresabschlusses 2020 sowie Behandlung
des Jahresverlustes 2020
- TOP 4 Wirtschaftsplan 2022 und Erlass der Haushaltssatzung für
das Wirtschaftsjahr 2022
- TOP 5 Auftragsvergabe Prüfung Jahresabschluss und Lagebericht

Im Anschluss findet eine nicht öffentliche Sitzung statt.

Uffenheim, 09.11.2021

gez. Dr. Hermann Löhner
Werkleiter

Fernwasserversorgung Franken

Tagesordnung

**für die Verbandsversammlung
der Fernwasserversorgung Franken
am Donnerstag, 09.12.2021, 11:00 Uhr,
im Sitzungssaal der Geschäftsstelle Uffenheim,
Fernwasserstraße 2**

Öffentlicher Teil:

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung; Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung
vom 13.11.2020
- TOP 3 Situationsbericht der Werkleitung
- TOP 4 Feststellung des Jahresabschlusses 2020 sowie Behandlung
des Jahresverlustes 2020
- TOP 5 Entlastung der Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung
für das Rechnungsjahr 2020
- TOP 6 Bericht über die überörtliche Kassenprüfung (BKPV) der
Jahresabschlüsse 2016 bis 2019 und der Kasse der FWF
hier: Entlastung der Verbandsvorsitzenden und des Werk-
leiters
- TOP 7 Wirtschaftsplan 2022 und Erlass der Haushaltssatzung für
das Wirtschaftsjahr 2022
- TOP 8 Auftragsvergabe Prüfung Jahresabschluss und Lagebericht

Im Anschluss findet eine nicht öffentliche Sitzung statt.

Uffenheim, 09.11.2021

gez. Dr. Hermann Löhner
Werkleiter